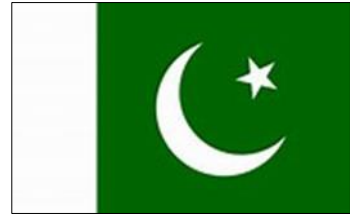


Hinweise zur Beschaffung von Pässen für eine freiwillige Ausreise nach Pakistan



Pakistanische Staatsangehörige können mit einem gültigen pakistanischen Pass jederzeit nach Pakistan ausreisen.

Wenn kein gültiger Pass vorhanden ist, müssen pakistanische Staatsangehörige im Ausland zunächst online eine NICOP (National Identity Card for Overseas Pakistanis) beantragen. Danach erfolgt die Beantragung der Passersatzpapiere bei den pakistanischen Konsulaten bzw. der Botschaft.

Beantragung einer National Identity Card for Overseas Pakistanis

Die Beantragung der NICOP kann von rückkehrwilligen Personen eigenständig über die Website der pakistanischen Pass- und Registrierungsbehörde unter folgendem Link durchgeführt werden:

<https://id.nadra.gov.pk/>

Dort wird das genaue Verfahren erklärt. Für die Antragstellung werden u.a. folgende Unterlagen benötigt:

- Die Nummer der CNIC (Computerized National Identity Card)
- Ein biometrisches Foto
- Ein Einzahlungsbeleg der erhobenen Gebühren

Darüber hinaus können ausreisewillige Personen jederzeit den Stand der Bearbeitung und die Fertigstellung über eine Bearbeitungsnummer online nachverfolgen.

Mit der NICOP ist es möglich, bei der zuständigen pakistanischen Auslandsvertretung ein Passersatzdokument zu beantragen. Dieses wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen ausgestellt und ermöglicht die einmalige Ausreise nach Pakistan. Die Ausstellung des Passersatzpapiers erfolgt nur unter Angabe der Flugnummer eines bereits gebuchten Fluges und ist nach der Ausstellung einen Monat gültig.

Es ist wichtig anzugeben, dass die Ausreise freiwillig erfolgt. Diese Information wird auf dem Passersatzdokument aufgenommen.

Unterstützung durch die Ausländerbehörde

Passdokumente können auch mit Unterstützung der Ausländerbehörde beantragt werden. Auch hier ist zunächst die Beantragung einer NICOP durch die ausreisewillige Person notwendig.

Auch hier **ist es wichtig**, auf dem Ausreisedokument zu angeben, dass die Ausreise **freiwillig** ist.

Pakistanische Auslandsvertretungen

- a. **Zuständigkeit: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

Botschaft Pakistan Berlin:

Öffnungszeiten: Mo. bis Do., 09.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr

Adresse: Schaperstraße 29-65, 10179 Berlin

Telefon: +49 30 21244-0/ + 49 30 21244 299

Fax: +49 30 21244 210

Webseite: <http://www.pakemb.de/>

- b. **Zuständigkeit: Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen**

Generalkonsulat Pakistan in Frankfurt am Main

Öffnungszeiten: Mo. bis Do., 09.00 bis 12.00 Uhr

Adresse: Eschenbachstraße 28, 60599 Frankfurt a.M.

Telefon: +49 69698 678 50

Fax: +49 69698 678 517

Webseite: <http://www.pakmissionfrankfurt.de/>

Die vorstehenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen den derzeitigen Stand von Juli 2019 dar. Änderungen im Verfahren sind jederzeit von Seiten der pakistanischen Behörden ohne Vorankündigung möglich. Eine abschließende allgemeingültige Angabe ist deshalb nicht realisierbar.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Behördenlandschaft sowie der Rückkehrberatungsstellen können sich unterschiedlichste Problemstellungen ergeben, die nur einzelfallbezogen beantwortet werden können.

Bei Problemen oder Fragen zum Thema Passersatzbeschaffung empfiehlt es sich, die zuständige Ausländerbehörde nach dem Wohnortprinzip zu kontaktieren.